

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 3 NÖ ÖV 2003

NÖ ÖV 2003 - NÖ Öffnungszeitenverordnung 2003

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2025

1. (1) An Samstagen nach 18.00 Uhr dürfen offen gehalten werden:

Ort:	Verkaufsstelle für:	Zeitraum:	
1. Gekennzeichnete Badeplätze (beim Eingang und am Gelände)	Genussfertige Lebensmittel, Erfrischungen sowie Bedarfsartikel	Während Betriebszeit	der
2. Praterveranstaltungen	Genussfertige Lebensmittel, Erfrischungen, Artikel, die bei diesen Veranstaltungen Üblicherweise angeboten werden	Während Veranstaltung	der
3. Campingplätze (beim Eingang und im Gelände)	Lebensmittel, Erfrischungen sowie Bedarfsartikel für Camping	sowie bis 19.30 Uhr	
4. Wallfahrtsorte (im Bereich des Kircheneinganges oder Andachtsstätte)	Ansichtskarten, Reiseandenken, Devotionalien, etc.	bis 19.00 Uhr	

1. (2) An Sonn- und Feiertagen dürfen alle Verkaufsstellen offen gehalten werden:

Ort:	Zeitraum:
1. Alle Gemeinden laut Anlage 1	von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr
2. Marktgemeinde Wiener Neudorf im Kino- und Fachmarktzentrum "Multiplex"	von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr
3. Gemeinden, in denen eine NÖ Landesausstellung stattfindet	in der Zeit der Landesausstellung von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
4. Gemeinde Schollach	in der Zeit der Ausstellungen auf der Schallaburg von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
5. Katastralgemeinden, in denen Märkte im Sinne des § 286 der in der Zeit des Marktes oder Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Gelegenheitsmarktes Nr. 48/2003, stattfinden	
6. Gemeinden, in denen Messen oder messeähnliche Veranstaltungen in der Zeit der Messen oder gemäß § 17 des Arbeitsruhegesetzes, BGBl.Nr. 144/1983 in der messeähnlichen Veranstaltungen Fassung BGBl. I Nr. 48/2003, stattfinden	
7. Alle Gemeinden	am 8. Dezember von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr

1. (3) An Sonn- und Feiertagen dürfen die folgenden Verkaufsstellen offen gehalten werden:

Ort:	Verkaufsstelle für:	Zeitraum:
1. Alle Gemeinden	Naturblumen	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
2. Alle Gemeinden	Gebratene Kartoffel und gebratene Früchte auf der Straße	Vom 1. Oktober bis 30. April von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr
3. Katastralgemeinde Zillingdorf-Bergwerk	Lebensmittel und Fleischereiprodukte	vom 1. Mai bis 30. September von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr
4. Gemeinde Münchendorf	Lebensmittel	vom 1. April bis 30. September von 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)